

URSPRÜNGLICHER TEXT

Artikel 17

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten werden das Verfahren der Eintragung und der Ungültigerklärung von Marken sowie die Wirkungen der Ungültigkeit festgelegt. Es kann außerdem vorgesehen werden, daß eine Marke Dritten nicht entgegengehalten werden kann, für die ein Ungültigkeitsgrund nach dieser Richtlinie vorliegt.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER TEXT

Artikel 17

Unverändert

Artikel 17a

Das Symbol, das aus einem von einem Kreis umgebenen großen Buchstaben R, also ® besteht, kann zur Kennzeichnung einer eingetragenen Marke verwendet werden.

Artikel 18

(1) Unverändert

(2) Unverändert

Artikel 19

Unverändert.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, die den Gebrauch von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich verbietet ⁽¹⁾

KOM(85) 832 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Dezember 1985)

(85/C 351/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verabreichung von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung an Nutztiere ist in den Mitgliedstaaten zur Zeit unterschiedlich geregelt; wenn das Einschlagen dieser Substanzen in die Aufzuchtbedingungen auch auf der Hand liegt, so werden ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit von diesen Regelungen doch unterschiedlich beurteilt; diese Unterschiedlichkeit führt sowohl zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen unter den

Erzeugnissen, die Bestandteil der gemeinsamen Marktorganisationen sind, als auch zu erheblichen Hindernissen im innergemeinschaftlichen Warenaustausch.

Es ist darum notwendig, solche Verzerrungen und Hindernisse zu beseitigen; dies geschieht, indem sichergestellt wird, daß alle Verbraucher Einkaufsbedingungen vorfinden, die merklich identisch sind, und indem ihnen gleichzeitig ein Erzeugnis geliefert wird, das besser ihrer Besorgnis und ihrer Erwartung entspricht; die Absatzmöglichkeiten der betreffenden Produkte können davon allein profitieren.

Demzufolge erscheint es angebracht, den Gebrauch von Stoffen mit hormonaler Wirkung zu Mastzwecken zu verbieten; wenn auch die Verabreichung von bestimmten Stoffen zu therapeutischen Zwecken erlaubt sein kann, so muß sie jedoch streng kontrolliert werden, um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhindern.

Weiterhin können diese so behandelten Tiere und aus ihnen hergestelltes Fleisch angesichts der daraus resultierenden Risiken für die Wirksamkeit der Kontrolle des gesamten

⁽¹⁾ ABL Nr. C 313 vom 4. 12. 1985, S. 4.

Systems im Prinzip nicht am Warenaustausch teilnehmen; gleichwohl können Ausnahmen von diesem Verbot gewährt werden unter der Voraussetzung, daß bestimmte Sicherheiten verbürgt werden.

Die Verabschiedung einer harmonisierten Regelung führt in der Gemeinschaft zur Einrichtung eines Systems für den Import aus Drittstaaten, die gleichwertige Garantien bieten; diese Garantien können im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 72/462/EWG ⁽¹⁾ und 85/358/EWG ⁽²⁾ verlangt werden.

Um die Wirksamkeit der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie sicherzustellen, ist es wichtig, vorzusehen, daß das letztmögliche Datum zur Umsetzung der Richtlinie 85/358/EWG vor dem für die vorliegende Richtlinie geltenden Datum liegt; es ist angebracht, daß die gemeinschaftlichen Kontrollmaßnahmen die einheitliche Anwendung von Normen im Bereich der Zuführung von Substanzen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung in den Mitgliedstaaten sicherstellen—

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für diese Richtlinie gelten die Begriffsbestimmungen für Fleisch und Nutztiere des Artikels 1 der Richtlinie 81/602/EWG.

Im Sinne dieser Richtlinie und der Richtlinie 81/602/EWG ist unter therapeutischer Behandlung zu verstehen: Die Verabfolgung eines der in Artikel 3 genannten Stoffe an einzelne Nutztiere zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung, die nach entsprechender Untersuchung des betreffenden Tieres von einem Tierarzt festgestellt worden ist.

Diese Behandlung ist bei Masttieren verboten.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 der Richtlinie 81/602/EWG dürfen die Mitgliedstaaten keine Abweichung von Artikel 2 der genannten Richtlinie zulassen.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 4 der Richtlinie 81/602/EWG gilt:

- a) Nach Stellungnahme des Ausschusses für Veterinärmedikamente werden für die in den ersten beiden Anstrichen vorgesehenen Maßnahmen und gemäß dem Verfahren des Artikels 8 eingeführt:
 - das Verzeichnis der Erzeugnisse, die den in den Richtlinien 81/851/EWG und 81/852/EWG enthaltenen Prinzipien und Kriterien entsprechen und die von den Mitgliedstaaten für die in Artikel 4 der Richtlinie 81/602/EWG vorgesehenen Behandlungen freigegeben werden können;
 - die Bedingungen für die Verwendung dieser Erzeugnisse, insbesondere die erforderliche Wartefrist, sowie genaue Kontrollbestimmungen;

— die Art und Weise der Identifizierung der Tiere.

Gleichwohl ist jede Entscheidung über die eventuelle Einbeziehung von auf der Grundlage von Trenbolon und Zeranol hergestellten Produkten von der Zustimmung des Rates abhängig, die auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ergeht.

Bis zum Vorliegen einer jeden der oben beschriebenen Entscheidungen sind die Erzeugnisse, denen bereits eine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist, weiterhin zugelassen.

Die auf der unter b) erwähnten Liste aufgeführten Erzeugnisse sind den Vorschriften der Artikel 24 bis 50 der Richtlinie 81/851/EWG unterworfen, mit Ausnahme der Produkte, die schon eine Zulassung für den nationalen Markt besitzen.

- b) Die zu therapeutischen Zwecken eingesetzten Produkte dürfen nur durch den Veterinär und durch Injektion an deutlich identifizierte Nutztiere verabreicht werden. Die verabreichte Dosis muß registriert werden, und das behandelte Tier darf nicht vor Ablauf der unter a) bezeichneten Wartefrist geschlachtet werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Unternehmen, die Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen und gestagenen Wirkung herstellen, sowie die Unternehmen, die eine Genehmigung gleich welcher Art für den Handel mit diesem Stoffen besitzen, sowie die Unternehmen, die anhand dieser Stoffe Arzneimittel und Tierarzneimittel herstellen, ein Verzeichnis führen, in dem die erzeugten, erworbenen, abgegebenen oder für die Erzeugung der Arzneimittel verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß aus ihrem Gebiet keine Tiere oder Fleisch von solchen Tieren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, denen, gleich auf welche Art, Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung zugeführt worden sind.

Sie beschränken den Gebrauch des Gemeinschaftsstempels auf Fleisch von unbehandelten Tieren.

Bis zum 31. Dezember 1987 dürfen die Mitgliedstaaten, die den Gebrauch der in Artikel 5 der Richtlinie 81/602/EWG genannten Stoffe zu Mastzwecken verbieten, die Einfuhr in ihr Gebiet von der Voraussetzung abhängig machen, daß die Tiere unbehandelt sind und Fleisch nicht von hormonbehandelten Tieren stammt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen den Import von Nutztieren und Fleisch von solchen Tieren aus Drittländern, denen auf welche Art auch immer Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung verabreicht wurden.

(2) Zu diesem Zweck müssen die in Anwendung der Richtlinie 72/462/EWG notwendigen Entscheidungen mit Blick auf die für Fleisch in Artikel 13 der Richtlinie 85/358/

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 46.

EWG getroffenen Bestimmungen und gleichwertige Garantien für lebende Tiere vor dem 1. Januar 1988 getroffen sein.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß eingeführtes Frischfleisch aus zugelassenen Schlachthöfen der Drittländer, gegenüber denen ein Beschluß nach § 3 gefaßt worden ist, unbeschadet der Bestimmungen über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen gemäß Artikel 25 der Richtlinie 72/462/EWG in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden können.

(4) Bis zum Beginn der Anwendung jedes einzelnen dieser Beschlüsse finden die einzelstaatlichen Regelungen über Stoffe mit hormonaler Wirkung gegenüber Drittländern weiterhin Anwendung, und zwar unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages.

(5) Ab 1. Januar 1988 setzen die Mitgliedstaaten die Einfuhr aus denjenigen Drittländern aus, gegenüber denen die Kommission keinen Beschluß gefaßt hat.

(6) Die Kommissionen erstellt zum Zwecke der Anwendung der obengenannten Bestimmungen ein Verzeichnis der von den Drittländern zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 81/602/EWG zugelassenen Erzeugnisse.

Artikel 7

Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über eine Ausnahme von den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 für Tiere und deren Fleisch, die im Rahmen der in Artikel 4 der Richtlinie 81/602/EWG getroffenen Bestimmungen behandelt worden sind, dies unter Berücksichtigung gegebener Garantien.

Artikel 8

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluß des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf für die zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß nimmt dazu innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und bringt sie sofort zur Anwendung, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 9

Die notwendigen Maßnahmen, um den Übergang zum durch die vorliegende Richtlinie bestimmten System zu gewährleisten, können für die Dauer eines Jahres gemäß dem Verfahren des Artikels 8 erlassen werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die notwendigen Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

— der Richtlinie 85/358/EWG spätestens bis zum 1. Januar 1987

und

— der vorliegenden Richtlinie spätestens bis zum 1. Januar 1988

Folge zu leisten.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.